



---

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**

---

**Empfehlungen für Pflegeheime  
zur Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen  
Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung  
besondere Lage) vom 19. Juni 2020**

---

Stand 25. Juni 2020

**1. Allgemeines**

**1.1 Einleitung**

Am 28. Februar 2020 erklärte der Bundesrat die «besondere Lage» gemäss Epidemien- gesetz, am 16. März 2020 dann die «ausserordentliche Lage». Aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage und den damit verbundenen verschiedenen Lockerungsschritten hat der Bundesrat nun per 19. Juni 2020 die ausserordentliche Lage beendet. Es soll angesichts der aktuellen Situation wieder die besondere Lage gelten<sup>1</sup>.

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) steht der Schutz der Gesundheit von [besonders gefährdeten Personen](#)<sup>2</sup> im Fokus. Zu deren Schutz ist es zentral, dass in Ergänzung der Pandemie- und Hygienekonzepte die Covid-19-Verordnung besondere Lage in den Pflegeheimen eingehalten wird.

Hierzu sind auch die spezifischen [Informationen für Gesundheitsfachpersonen](#)<sup>3</sup> des Bundesamtes für Gesundheit zu beachten.

**1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss § 1a Abs. 1 lit. f der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG, SRL Nr. 867a) haben die Pflegeheime für eine den Bedürfnissen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen angemessene Betreuung, Pflege und Ernährung zu sorgen und die ärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>4</sup> ordnet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (Art. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage).

---

<sup>1</sup> [Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage – Überführung der COVID-19-Verordnung 2 in ordentliches Recht - Faktenblatt BAG](#)

<sup>2</sup> Neues Coronavirus BAG: Häufig gestellte Fragen (FAQ)

<sup>3</sup> Neues Coronavirus BAG: Informationen für Gesundheitsfachpersonen

<sup>4</sup> [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020](#)

Der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie dienen folgende Massnahmen:

- a. die Einhaltung geeigneter Hygieneregeln;
- b. die Einhaltung eines hinreichenden Abstands zwischen Personen und Personengruppen oder ersatzweise die Vornahme geeigneter Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken oder das Anbringen von Abschränkungen;
- c. die Erhebung der Kontaktdaten anwesender Personen in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen und die Weiterleitung dieser Daten an die zuständigen kantonalen Behörden.

Bei den Kontaktdaten handelt es sich um Kontaktdaten von Externen, die Bewohnende besuchen, die sich in einem Nebenbetrieb (z.B. Restaurant, Fitnessstudio) aufhalten oder die an einem Anlass des Betriebs teilnehmen. Die Kontaktdaten müssen der zuständigen kantonalen Stelle nur auf deren Anfrage hin übermittelt werden.

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Art. 4 Abs. 1 und 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage äussert sich zum Schutzkonzept für Pflegeheime wie folgt:

Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Für das Schutzkonzept gilt Folgendes: Es setzt für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung die Vorgaben betreffend Hygiene und Abstand gemäss BAG um. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Können ungeschützte Kontakte aus betrieblichen Gründen nicht vermieden werden, ist somit die rasche und vollständige Nachverfolgung von Infektionsketten sicherzustellen.

### **1.3 Schutzkonzept**

Jedes Pflegeheim verfügt über ein Schutzkonzept mit konkreten Vorgaben und Anleitungen, das unter Berücksichtigung der räumlichen, infrastrukturellen und bewohnerspezifischen Gegebenheiten des einzelnen Heims zu erarbeiten ist. Das Schutzkonzept ist auf folgende Zielsetzungen auszurichten:

- a. möglichst geringe Gefahr einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus bei allen Personen, die im Heim leben oder arbeiten oder die Kontakte zu Heimbewohner/innen haben;
- b. möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Heimbewohner/innen, insbesondere hinsichtlich Bewegungsfreiheit, Kontakten mit anderen Heimbewohner/innen und Besucher/innen usw.

Die Heime passen das Schutzkonzept laufend an die epidemiologische Entwicklung und die Aktualisierungen der Vorgaben des BAG an. Die Geschäftsführungen sind für die Organisation und Umsetzung dieser Massnahmen, nach betrieblichen Begebenheiten, verantwortlich.

Das Schutzkonzept umfasst alle Personen mit Kontakt zum Heim, insbesondere Heimbewohner/innen, Personal, Besucher/innen, freiwillige Helfer/innen, externe Dienstleister/innen (z.B. Hausärzte, Therapeuten usw.), Betreiber/innen von heiminternen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Cafeteria, Coiffeur usw.), Handwerker/innen.

Das Schutzkonzept regelt den Heimbetrieb und allfällige Nebenbetriebe (Tages- und/oder Nachtstrukturen, Restaurationsbetriebe usw.) und definiert die Verantwortlichkeiten und die Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse insbesondere von Heimleitung, Heimärzten/-ärztinnen, Leitung Pflege. Das Schutzkonzept regelt die Information, die Kommunikation unter den Beteiligten und deren Schulung.

Das Schutzkonzept legt die Schutzmassnahmen fest und regelt die Überwachung der Einhaltung dieser Massnahmen. Insbesondere

- a. definiert es den Einsatz von Schutzmaterial
- b. regelt es, dass der Vorrat an Schutzmaterial für einen autonomen Betrieb während drei Monaten sichergestellt ist
- c. regelt es das Vorgehen bei Verdacht auf COVID-19-Infektion
- d. regelt es den Umgang mit COVID-19-positiven Heimbewohner/innen (Isolation)
- e. regelt es den Umgang mit Heimbewohner/innen, die mit COVID-19-positiven Personen in Kontakt waren (Quarantäne)
- f. regelt es die Besuche im Heim
- g. regelt es die Aufenthalte von Heimbewohner/innen ausserhalb des Heimareals mit anschliessender Rückkehr ins Heim
- h. definiert es die Rahmenbedingungen für die Zulassung von Körperkontakt zwischen Besucher/innen und Heimbewohner/innen (insbesondere Demenzerkrankten)
- i. regelt es die Rahmenbedingungen für Restaurationsbetriebe, Veranstaltungen und Dienstleistungen für Bewohner/innen unter Beteiligung von Externen.

CURAVIVA Schweiz stellt das Branchenschutzkonzept zur Verfügung.

## **2. Besuche im Pflegeheim / Ausgang von Bewohnenden**

### **2.1 Besuche im Pflegeheim**

Mit Wirkung ab 6. Juni 2020 konnten die Besuche in Pflegeheimen gelockert werden. Zum einen gelten weiterhin die Massnahmen, welche vom BAG vorgeschrieben sind. Zum anderen hat die Einrichtung ein betriebliches Schutzkonzept vorzuweisen, in welchem beschrieben wird, wie die Massnahmen, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage verlangt werden, umgesetzt werden. Verantwortlich für die Umsetzung der Besuche sowie der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen sind die Heimleitungen. Es wird an deren Eigenverantwortung appelliert.

Die Heime informieren die Angehörigen/Bezugspersonen der Heimbewohner/innen über die Anforderungen und Massnahmen zur Besuchsabwicklung. Das Vorgehen betreffend Terminplanung, Besuchszeiten, Anmeldung und Ablauf des Besuchs ist definiert und die Informationen über die Verhaltens- und Hygieneregeln vor und während des Besuchs werden vorgenommen. Die Ausschlusskriterien für Besucher/innen (Symptome von Atemwegserkrankungen oder bei grippeähnlichen Symptomen wie z.B. Fieber und Husten, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Menschen usw.) sowie für Heimbewohner/innen (Heimbewohner/in ist COVID-19 positiv getestet oder befindet sich in Isolation oder Quarantäne) sind geklärt.

Wenn sich Besucher/innen in der Pflegeeinrichtung aufhalten, müssen sie zu den Bewohnenden Abstand halten und die Hygieneregeln (Hände desinfizieren oder waschen) strikt einhalten. Das Tragen der Schutzmaske ist für Besuchende empfohlen, wenn die Abstandregeln nicht eingehalten werden können. Auf Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln ist zu verzichten.

Die Besuchenden werden mit ihren Kontaktdaten erfasst. Das [Contact Tracing](#)<sup>5</sup> ist unter Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt.

Der Besuch findet entweder im Bewohnerzimmer oder in definierten Begegnungszonen statt. Die Besucherzonen sind so auszugestalten, dass die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eingehalten werden können. Die Bewegungs-, Begegnungs- und Aufenthaltszonen orientieren sich nach den Gegebenheiten der Einrichtung. Bodenmarkierungen sind, wo notwendig und sinnvoll, vorhanden.

Besonders gefährdete Personen müssen konsequent geschützt werden. Es liegt deshalb im Ermessen der Heimleitung, vorgenannte Lockerungsmassnahmen verzögert umzusetzen oder bei Bedarf wieder aufzuheben.

## **2.2 Ausgang von Bewohnenden**

Der Ausgang kann in Begleitung von Mitarbeitenden respektive (angemeldeten) Angehörigen/Bezugspersonen oder alleine unter Einhaltung der Schutzmassnahmen erfolgen. Wenn der Ausgang alleine vertretbar ist, sind die Verhaltensregeln einzuhalten (z.B. Abstand einhalten oder Maske tragen, keine Besuche in Restaurants und Geschäften während Stosszeiten, sich dem Risiko für sich und den Mitbewohnenden bewusst sein). Auch können Bewohnende mit angemeldeten Besuchenden unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln Spaziergänge und kleinere Ausflüge unternehmen. Ausflugsziele sind so zu wählen, dass Menschenansammlungen gemieden werden können. Diese Bestimmungen gelten auch für das auswärtige Übernachten. Die Betriebsleitung regelt die Details zu den Hygiene- und Verhaltensregeln.

## **3. Angebote der Pflegeheime**

### **3.1 Restaurant und Veranstaltungen**

Bei der Beurteilung der Konsumationsmöglichkeit im eigenen Restaurationsbetrieb hat die Gesundheit der Bewohnenden höchste Priorität. Öffentliche Restaurationsbetriebe unterstehen dem Schutzkonzept des Gastrogewerbes.

Eine Durchmischung von externen Gästen, Mitarbeitenden und Bewohnenden im Restaurant wird nicht empfohlen. Gemeinsame Restaurantbesuche von Bewohnenden und Angehörigen sind möglich.

Interne Veranstaltungen für Besuchende und/oder Angehörige, darunter auch Familienanlässe, können stattfinden. Die Betriebsleitung regelt die Details (z.B. Regelungen Hygiene- und Verhaltensregeln insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammengehörigkeit von Eltern und Kindern als Wohngemeinschaft, Ablauf beim Eintreffen der Gäste, Abgabe einer Gästeliste mit Angaben einer Ansprechperson). Öffentliche Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes erlaubt. Bei der Beurteilung zur Durchführung solcher Anlässe hat die Gesundheit der Bewohnenden höchste Priorität.

### **3.2 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen**

Interne Gottesdienste sowie seelsorgerische Begleitungen sind erlaubt, sofern sie den vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemassnahmen entsprechen.

---

<sup>5</sup> Neues Coronavirus BAG: Contact Tracing

### **3.3 Dienstleitungen von Externen wie Coiffeur, Podologie und Therapie**

Der externe Dienstleister muss ein branchenspezifisches Schutzkonzept vorlegen. Die Dienstleistungen finden wenn immer möglich in einem eigens dafür vorgesehenen Raum innerhalb des Pflegeheims statt.

## **4. Eintritte und Verlegung von Bewohnenden**

### **4.1 Neuaufnahmen und (Rück-)verlegungen von Bewohnenden in ein Pflegeheim<sup>6</sup>**

Pflegeheime sind wichtige Partner des Gesundheitswesens und übernehmen mit ihrer ausgewiesenen Fachkompetenz eine verantwortungsvolle Aufgabe. Aus dem Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) geht hervor, dass die Pflegeheime mitverantwortlich sind für die medizinische Versorgung der Bevölkerung (§ 9 Abs. 3 BGS). Auf Antrag der Aufsichtsbehörde kann der Regierungsrat Pflegeheime zur Aufnahme verpflichten.

Neuaufnahmen ins Pflegeheim sind zu gewährleisten, auch bei COVID-19-Verdacht oder Erkrankung. Die Regeln des BAG für Gesundheitsfachpersonen und die Hygiene- und Schutzmassnahmen sind strikte einzuhalten.

[COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen](#)

Heimbewohnende, welche aus irgendeinem Grund (nicht Covid-19) hospitalisiert waren, sollen ohne Zeitverzug ins Pflegeheim zurückkehren können.

Heimbewohnende, welche nicht mehr auf die Spitalpflege angewiesen und an Covid-19 erkrankt sind, sollen ebenfalls ohne Zeitverzug ins Pflegeheim zurückkehren können.

Covid-19 Patienten, welche nicht hospitalisiert werden, sollen wenn immer möglich in ihrer gewohnten Umgebung gepflegt werden. Die Pflege von älteren Covid-19 Patienten, die nicht zu Hause bleiben können oder nach dem Spitalaufenthalt nicht direkt nach Hause zurückkehren können, sollen auf einer isolierten Abteilung oder einem Isolationszimmer eines Pflegeheims gepflegt werden können.

### **4.2 Management bei Bewohnenden mit Verdacht auf COVID-19-Infektion oder mit bestätigter COVID-19-Infektion**

Hierzu wird auf folgenden Link verwiesen: [COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen](#)

## **5. Mitarbeitende**

### **5.1 Schutzmaterial für die Mitarbeitenden im Pflegeheim**

Für Mitarbeitende der Pflegeheime gelten die Vorgaben des BAG zum Tragen von Hygienemasken und zum Einsatz von weiterem Schutzmaterial ([Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für \(Gesundheits-\) Fachpersonen](#)). Für die Grund- und Behandlungspflege sowie die Situationen, in denen die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, gilt für das Personal eine Maskentragepflicht.

Die Mitarbeitenden werden regelmässig über Hygienemassnahmen (Reinigung und Desinfektion nach betrieblichen Standards), den Umgang mit Schutzmaterial/Berufskleidung (inkl. Entsorgung) und den sicheren Kontakt mit den Bewohnenden und Gästen geschult. Die Mitarbeitenden kennen die Rechte der Bewohnenden und der Angehörigen.

<sup>6</sup> Die DISG hat am 14. April 2020 schriftlich darüber informiert.

## **5.2 Mitarbeitende im Gesundheitswesen mit Symptomen / mit einem positiven COVID-19 Testresultat**

Hierzu wird auf folgenden Link verwiesen: [COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen](#)

## **5.3 Mitarbeitende, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören**

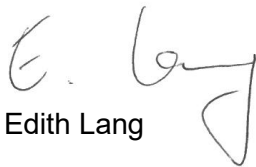
Besonders gefährdete Mitarbeitende im Pflegeheim dürfen arbeiten, wenn diese die Empfehlungen des Bundes für Gesundheitsfachpersonen einhalten und der Gesundheitszustand der Mitarbeitenden dies zulässt. Mitarbeitende, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, dürfen nicht für die Pflege und Betreuung von Bewohnenden mit Verdacht auf COVID-19-Infektion oder mit bestätigter COVID-19-Infektion eingesetzt werden.

## **6. Weitere Informationen und Anlaufstellen des Kantons**

Weitere Informationen über COVID-19 finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus). Konsultieren Sie regelmässig die Webseite des Kantons Luzern unter <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>.

Luzern, 25. Juni 2020

Die Dienststellenleiterin

  
Edith Lang